

ACV Sicherheitspaket

IMMER IN BEWEGUNG

acv

AUTOMOBIL-CLUB
VERKEHR



INHALT

ACV MITGLIEDSCHAFTSARTEN	4
---------------------------------	---

ACV SCHUTZBRIEFVERSICHERUNG

Gültigkeit und Geltungsbereich	5
Leistungen Mobilitätsschutz Kfz	6
Leistungen Mobilitätsschutz Fahrrad	12
Leistungen Mobilitätsschutz Reise	13
Allgemeine Versicherungsbedingungen	19
Begriffserklärung	22

ACV CLUBHILFE	23
----------------------	----

ACV VERKEHRSUNFALLVERSICHERUNG	26
---------------------------------------	----

ACV BEITRAGSORDNUNG	27
----------------------------	----

WEITERE ANGEBOTE DES ACV	31
---------------------------------	----



Europaweiter 24-Stunden-Notruf
+49 (0) 2 21.75 75 75



Pannenhilfe-App **ACV Co-Pilot**
Notruf per Knopfdruck



ACV AUTOMOBIL-CLUB VERKEHR
Theodor-Heuss-Ring 19–21 • 50668 Köln
T: 02 21.9126 91-0 • F: 02 21.9126 91-26
www.acv.de • www.facebook.com/acv



FRAGEN ZU LEISTUNGEN
02 21.91 26 91-22
service@acv.de



FRAGEN ZUR MITGLIEDSCHAFT
02 21.91 26 91-44
mitglieder@acv.de



TOURENBERATUNG
02 21.91 26 91-33
urlaub@acv.de

ACV Mitgliedschaftsarten

Der Mobilitätsclub für alle Verkehrsteilnehmer

In den nachfolgend beschriebenen Mitgliedschaftsarten Mitgliedschaft zum Regelbeitrag, Single-Mitgliedschaft, Partnermitgliedschaft und Mitgliedschaft für „Junge Leute“ sind alle Leistungen des ACV inkl. der europaweit gültigen Schutzbriefversicherung enthalten.

■ MITGLIEDSCHAFT ZUM REGELBEITRAG

■ SINGLE-MITGLIEDSCHAFT *

Als Single gilt, wer in einem Einpersonenhaushalt lebt sowie Alleinerziehende mit minderjährigem/n Kind/Kindern.

■ PARTNERMITGLIEDSCHAFT *

Für den mit einem Mitglied zum Regelbeitrag in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner.

■ MITGLIEDSCHAFT FÜR „JUNGE LEUTE“ (17–25 JAHRE)

■ MITGLIEDSCHAFT IM ACV JUNIOR-CLUB

Für minderjährige Kinder bis zur Volljährigkeit beitragsfrei, inkl. einer kostenlosen Verkehrsunfallversicherung. Voraussetzungen: Kinder leben im Haushalt eines Elternteils, für den bereits eine Mitgliedschaft zum Regelbeitrag oder bei Alleinerziehenden eine Single-Mitgliedschaft besteht.

* Der Wegfall einer Voraussetzung muss dem ACV mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft wird dann in eine Mitgliedschaft zum Regelbeitrag umgewandelt.



Mit dem Tarif **Wohnmobil plus** erweitern Sie für Ihr Wohnmobil bis 7,5 t den Leistungsumfang des ACV Schutzbriefes für sich und Ihre Familie – mit **unbegrenzter Kostenübernahme** in ganz Europa.

ACV Schutzbriefversicherung

Gültigkeit und Geltungsbereich

Die Leistungen der ACV Schutzbriefversicherung werden durch die DEVK Versicherungen, die ROLAND Versicherung und deren Erfüllungsgehilfen gewährleistet.

FÜR WELCHE FAHRZEUGARTEN GILT DIE ACV SCHUTZBRIEFVERSICHERUNG?

Für Kraftfahrzeuge wie z.B. Personenwagen, Kombis, Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht, motorisierte Zweiräder, motorisierte Krankenfahrstühle, Wohnwagen, Boots- und Gepäckanhänger. Im Mobilitätsschutz Reise sind auch Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs und Fahrrad-Anhänger geschützt.

Die Fahrzeuge dürfen nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein und nicht gewerblich genutzt werden.

FÜR WEN GILT DIE ACV SCHUTZBRIEFVERSICHERUNG?

- Für Sie als Mitglied und für alle auf Sie zugelassenen Fahrzeuge.
- Für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden

ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner mit allen auf diesen zugelassenen Fahrzeugen.

- Versichert sind auch berechnete Fahrer der geschützten Fahrzeuge sowie das Mitglied und der Lebenspartner als berechnete Fahrer fremder Fahrzeuge oben genannter Art.
- Für die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder mit deren auf Ihren Namen versicherten oder zugelassenen motorisierten Zweirädern.

Eine Vielzahl von Leistungen gilt auch für Reisen, die ohne eines der geschützten Fahrzeuge unternommen werden. Bei der detaillierten Beschreibung wird darauf hingewiesen.

GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz besteht in Europa in seinen geografischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Für Fahrräder gilt lediglich Versicherungsschutz im geografischen Europa.

Übersicht der wichtigsten Leistungen

Mobilitätsschutz Kfz

LEISTUNG		Bei Organisation durch die ACV Notrufzentrale	Wenn die Hilfe selbst beauftragt wird
Pannenhilfe	Seite 7	unbegrenzt	105 €
Abschleppen	7	unbegrenzt (bis zur nächsten Fachwerkstatt)	155 €
Übernachtung bei Fahrzeugausfall	8	Höchstgrenze 1.000 €	max. 3 Tage je 70 €
Mietwagen Inland	9	7 Tage unbegrenzt	Tagessatz max. 52 € (max. 7 Tage)
Mietwagen Ausland	9	direkte Heimreise unbegrenzt	max. 360 €
Kosten für Krankenbesuch	14	Höchstgrenze 1.000 € je Schadensfall	max. 515 €
Rückholung von Kindern	14	unbegrenzt pro Person	1.025 €
Kostenerstattung bei Reiseabbruch	15	max. 3.000 € je Person und Schadensfall	2.560 €
Hilfe in besonderen Notfällen	16	1.000 € je Schadensfall	260 €
Hilfe bei Naturkatastrophen	17	3.000 € je Schadensfall	210 €

Die DEVK erbringt für ACV Mitglieder nach Eintritt eines Schadensfalles die im Folgenden aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Mitglied aufgewandte Kosten.

1 PANNEN- UND UNFALLHILFE AM SCHADENORT

Kann das geschützte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert die ACV Notrufzentrale die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Wird die Hilfe nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden für diese Leistung, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinersatzteile, bis zu 105 € erstattet.

2 BERGEN DES FAHRZEUGES NACH PANNE/UNFALL

Ist das geschützte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls von der Straße abgekommen, organisiert die ACV

Notrufzentrale die Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

3 ABSCHLEPPEN DES FAHRZEUGES NACH PANNE/ UNFALL

Kann das geschützte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisiert die ACV Notrufzentrale das Abschleppen des Fahrzeuges in die nächstgelegene Fachwerkstatt einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Wird die Hilfe nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden für diese Leistung bis zu 155 € erstattet; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.



4 FALSCHBETANKUNG

Kann das geschützte Fahrzeug nach einer Falschbetankung die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert die ACV Notrufzentrale eine Pannenhilfe vor Ort. Ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, wird das Fahrzeug – einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung – in die nächstgelegene Fachwerkstatt transportiert. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in voller Höhe getragen. Wird die Hilfe nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden für diese Leistung bis zu 155 € erstattet.

5 FAHRZEUGÖFFNUNG

Kann das geschützte Fahrzeug nach Verlust, Entwendung oder Defekt des Fahrzeugschlüssels nicht mehr geöffnet werden, erstatten wir die Kosten für das Öffnen des Fahrzeugs an der Schadenstelle durch einen Pannendienst. Sollte eine Fahrzeugöffnung vor Ort nicht möglich sein, organisiert die ACV Notrufzentrale

den Transport des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch bei einem Einschluss des Fahrzeugschlüssels im Fahrzeug. Wird die Hilfe nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden für diese Leistung bis zu 105 € erstattet.

Bei den nachfolgenden Leistungspunkten 6, 7, 8, 10, 11 und 13 werden Leistungen nur erbracht, wenn der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

Hinweis: Bei den Leistungspunkten 6, 7 und 8 kann jeweils nur eine Leistung in Anspruch genommen werden.

6 WEITER- ODER RÜCKFAHRT BEI FAHRZEUGAUSFALL

Ist das geschützte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden die folgenden Kosten erstattet:

- für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz der geschützten Personen oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs;
- für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz der geschützten Personen, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung werden die Flugkosten der Economy-Klasse ersetzt. Nachgewiesene Taxikosten werden bis zur Höhe von 40 € ersetzt.

7 ÜBERNACHTUNG BEI FAHRZEUGAUSFALL

Ist das geschützte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, wird eine Übernachtung bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Ziffer 4, ansonsten bis zu 1.000 € je Schadensfall, erstattet. Voraussetzung ist die Organisation durch die ACV Notrufzentrale. Mit Herstellung der Fahrbereitschaft entfallen weitere Kostenansprüche.

Wird die Hilfe nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden die Kosten höchstens für drei Nächte bis maximal 70 € je Übernachtung und Person erstattet.

Die Leistungspunkte 6 und 7 gelten auch für mitreisende Personen.

8 MIETWAGEN BEI FAHRZEUGAUSFALL

Ist das geschützte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden die Kosten für das Anmieten eines Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage, übernommen. Bei direkter Heimreise zu Ihrem ständigen Wohnsitz aus dem Ausland werden die Mietwagenkosten übernommen. Wird die Anmietung nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden die Mietwagenkosten bis zu 52 € pro Tag (max. 7 Tage) und bei direkter Heimreise zu Ihrem ständigen Wohnsitz aus dem Ausland bis zu 360 € übernommen. Nehmen Sie unseren Weiter- oder Rückfahrtsservice oder den Übernachtungsservice in Anspruch, übernehmen wir keine Mietwagenkosten.

9 ERSATZTEILVERSAND

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des geschützten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisiert

die ACV Notrufzentrale, dass die geschützte Person diese auf dem schnellstmöglichen Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.

10 FAHRZEUGTRANSPORT NACH FAHRZEUGAUSFALL

Kann das geschützte Fahrzeug nach Panne oder Unfall am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, organisiert die ACV Notrufzentrale den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt oder an den ständigen Wohnort der geschützten Person. Wir tragen die hierfür entstehenden Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz der geschützten Person; liegt der Schadenort in Deutschland, werden höchstens 515€ ersetzt.

11 FAHRZEUGUNTERSTELLUNG NACH FAHRZEUGAUSFALL

Muss das geschützte Fahrzeug

- nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder
- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung

untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

12 FAHRZEUGVERZOLLUNG UND -VERSCHROTTUNG

Muss das geschützte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und tragen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der

Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

13 FAHRZEUGABHOLUNG NACH FAHRER AUSFALL

Kann auf einer Reise das geschützte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, organisiert die ACV Notrufzentrale die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des geschützten Fahrers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der geschützte Fahrer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz 0,50 € je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Wir übernehmen die bis zum Rücktransport durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten für den geschützten Fahrer sowie Mitreisende bis 1.000 €. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden die Kosten für drei Nächte bis zu 70 € je Übernachtung und Person erstattet.

Die Leistungen des ACV Mobilitätsschutz Fahrrad werden durch die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln, versichert.

Wenn das Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit oder der Fahrer durch einen Unfall mit dem Fahrrad verletzt ist, helfen wir bei der Aufrechterhaltung der Mobilität bereits ab Wohnort.

Geschützt sind alle Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs und Fahrradanhänger, die nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind und nicht gewerblich genutzt werden.

Es liegt keine Panne vor, wenn der Akku entladen oder entwendet wurde oder ein fehlender Reifendruck durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann.

1 MOBILITÄTSHILFE VOR ORT AM FAHRRAD

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine mobile Pannenhilfe verfügbar ist und angeboten werden kann, organisieren wir den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe und übernehmen die beauftrag-

ten Kosten exklusiv notwendiger Ersatzteile. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis zu 50 €.

2 TRANSPORT DES FAHRRADS

Ist das Fahrrad nach Panne oder Unfall nicht mehr fahrbereit, organisieren wir den Transport einschließlich des Gepäcks bis in die nächstgelegene Fahrradwerkstatt, je nach Entfernung auch zum gewünschten Zielort oder zum Wohnsitz der geschützten Person. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €.

3 MOBILITÄT DES MITGLIEDS

Kann das beschädigte Fahrrad nach Abschleppen in die nächstgelegene Fahrradwerkstatt nicht unmittelbar repariert werden, so ersetzt der Versicherer Kosten für die Weiterfahrt, ein Ersatzfahrrad oder eine Übernachtung der versicherten Person bis max. 50 € je Schadenfall.

Die folgenden Leistungen stehen Ihnen als Mitglied, Ihrem ehelichen oder nichtehelichen Partner und Ihren minderjährigen Kindern auch zu, wenn Sie eine fahrzeugunabhängige Reise innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs durchführen. Voraussetzung ist, dass die mitversicherten Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1 ERSATZ VON REISEDOKUMENTEN

Haben Sie auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren. Bei einem Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich Ihre Bank bzw. Ihr Kreditunternehmen.

2 HILFE BEI ZAHLUNGSMITTELVERLUST

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die

Schadensmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 1.500 € je Schadensfall zur Verfügung.

3 VERMITTLUNG ÄRZTLICHER BETREUUNG

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

4 ARZNEIMITTELVERSAND

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die am Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch keine Ersatzpräparate gibt, dringend angewiesen, organisieren wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden

Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.

5 KOSTEN FÜR KRANKENBESUCH

Müssen Sie sich auf einer Reise länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, werden die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuch durch eine nahestehende Person bis zu 1.000 € je Schadensfall erstattet.

Wird die Hilfe nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuch durch eine nahestehende Person bis zu 515 € je Schadensfall erstattet.

6 KRANKENRÜCKTRANSPORT

Müssen Sie infolge einer Erkrankung auf einer Reise an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir die Durchführung des Rücktransportes und tragen die hierdurch

entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung erstreckt sich auf die Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem tragen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten für Sie und auch für die nicht erkrankten mitreisenden Familienangehörigen für höchstens drei Nächte bis zu 70 € je Person.

7 RÜCKHOLUNG VON KINDERN

Können minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung ihrer Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, wird die Abholung der Kinder zu ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson organisiert. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können. Die anfallenden Kosten werden übernommen.

Wird die Hilfe nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden die entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse ersetzt. Nachgewiesene Taxikosten werden bis zur Höhe von 40 € erstattet. Diese Leistung ist auf 1.025 € begrenzt.

8 HILFE IM TODESFALL

Sterben Sie auf einer Reise im Ausland, organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

9 KOSTENERSTATTUNG BEI REISEABBRUCH

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehe-

nen Zeitpunkt zuzumuten, weil ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist oder eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist oder am Zielort Krieg oder innere Unruhe ausgebrochen ist, wird die Rückreise organisiert. Zusätzlich werden die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 3.000 € je versicherte Person erstattet.

Wird die Hilfe nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden die entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.560 € je Schadensfall und Person erstattet.

10 HILFE BEI INSOLVENZ DES REISEVERANSTALTERS

Können Sie Ihre Rückreise aus dem Ausland nicht planmäßig antreten, weil Ihr Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist, informieren wir Sie über andere Möglichkeiten Ihrer Rückreise. Zusätzlich stellen wir Ihnen, soweit erforderlich, ein zinsloses Darlehen für die Kosten der Rückreise zur Verfügung.

11 KINDERBETREUUNGSSERVICE

Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls betreut werden, während Sie sich auf einer Reise befinden, vermitteln wir Ihnen auf Anfrage eine Person, die die Betreuung der Kinder während Ihrer Abwesenheit übernimmt. Das gilt auch, wenn Sie während einer Reise erkranken und die Kinder deshalb zu Hause betreut werden müssen. Die Kosten des Betreuers zahlen wir nicht; für seine Leistung übernehmen wir keine Haftung.

12 HANDWERKERSERVICE

Wird während einer Reise Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem Wohnsitz im Inland durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, vermitteln wir Ihnen auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen und organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen. Die Kosten dieser Firmen zahlen wir nicht; für deren Leistung übernehmen wir keine Haftung.

13 HAUSHÜTERSERVICE

Kann die von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung am ständigen Wohnsitz im Inland während Ihrer Abwesenheit betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermitteln wir Ihnen auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter. Die Kosten des Haushüters zahlen wir nicht; für seine Leistung übernehmen wir keine Haftung.

14 VERMITTLUNG VON ANWALTSHILFE

Werden Sie auf einer Reise im Ausland verhaftet oder wird Ihnen Haft angedroht, sind wir bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.

15 HILFELEISTUNG IN BESONDEREN NOTFÄLLEN

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die durch die bisher aufgeführten Ziffern nicht geregelt

und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen durch die ACV Notrufzentrale veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 1.000 € je Schadensfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Teilerfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

Wird die Hilfe nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden die entstehenden Kosten bis zu 260 € je Schadensfall übernommen.

16 HILFE BEI NATURKATASTROPHEN

Verläuft die Reise nicht planmäßig, weil am jeweiligen Aufenthaltsort unvorhergesehene Naturkatastrophen (z. B. Lawinen oder Erdbeben) eingetreten sind und ist daher die Weiterreise nicht möglich oder infolge von behördlicher Anordnung nicht erlaubt, werden bis zu 3.000 € je versicherte Person erstattet.

Wird die Hilfe nicht durch die ACV Notrufzentrale organisiert, werden die entstehenden Kosten bis zu 210 € je versicherte Person übernommen.

17 HEIMTRANSPORT VON HAUSTIEREN

Können infolge einer Erkrankung (auch im Todesfall) das ACV Mitglied oder dessen Partner auf einer Reise mitgeführte Haustiere nicht mehr versorgen, organisieren wir den Heimtransport der Tiere und tragen zusätzlich die dadurch entstehenden Kosten. Können die Tiere nach dem Transport nicht sofort weiterversorgt werden, organisieren wir die weitere Unterbringung und Versorgung der Tiere. Wir übernehmen die dadurch entstehenden Kosten höchstens für zwei Wochen.

18 AUTOSCHLÜSSELSERVICE

Hat das ACV Mitglied oder dessen Partner auf einer Reise die Schlüssel für sein Fahrzeug verloren, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für deren Versand. Die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst werden nicht ersetzt.

19 HILFE BEI BRILLENVERLUST

Verliert das ACV Mitglied oder dessen Partner auf einer Reise im Ausland seine Brille oder Kontaktlinsen, organisieren wir – in Abstimmung mit Ihnen nahestehenden Personen – die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierbei entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen selbst.

NEHMEN SIE ATTRAKTIVE ACV ZUSATZLEISTUNGEN IN ANSPRUCH

- Clubhilfen: Kostenbeteiligung, z. B. bei Marderbiss- oder Glasbruchschaden
- Verkehrsunfallversicherung
- Clubmagazin ACV Profil – als digitales E-Paper oder in gedruckter Form (Mitgliedschaft „Junge Leute“ ausschließlich als E-Paper)
- Rechtsberatung (telefonisch oder schriftlich)
- einmal jährlich kostenlose Reiseunterlagen
- Fahrzeugbewertung nach Schwacke (kein Unfall- oder Wertgutachten)

WANN HILFT DIE SCHUTZBRIEFVERSICHERUNG NICHT?

1. Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhe, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten;
 - 1.2 von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - 1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.
2. Außerdem leisten wir nicht,
 - 2.1 wenn der Fahrer des geschützten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Wir leisten jedoch für diejenigen Personen, die hiervon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
 - 2.2 wenn mit dem Fahrzeug bei Schadenseintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde;
 - 2.3 wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;
 - 2.4 wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den Fällen der Pannen- und Unfallhilfe, des Bergens, des Abschleppens und der Fahrzeugverzollung und -verschrottung.

IHRE PFLICHTEN NACH DEM EINTRITT EINES SCHADENS

1. Nach dem Eintritt eines Schadensfalles müssen Sie
 - 1.1 uns den Schaden unverzüglich anzeigen;
 - 1.2 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir unterhalten einen Notdienst, der „rund um die Uhr“ besetzt ist;
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten;
 - 1.4 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
 - 1.5 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
2. Verletzen Sie eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, brauchen wir nicht zu leisten, es sei denn,

dass Ihre Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles oder auf den Umfang der uns obliegenden Leistung hatte.

3. Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
5. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch für die mitversicherten Personen gelten.

VERJÄHRUNG

1. Die Ansprüche aus der Schutzbriefversicherung verjähren nach zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

KLAGEFRIST

Lehnen wir den Versicherungsschutz ab, können Sie Ihren Anspruch nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt, nachdem wir Ihnen die Ablehnung des Versicherungsschutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt haben.

ANZUWENDENDEN RECHT

Die Schutzbriefversicherung unterliegt deutschem Recht.

VERPFLICHTUNG DRITTER

1. Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
2. Bei einer Meldung an uns sind wir zur Vorleistung verpflichtet.

Die Leistungen der Schutzbriefversicherung bestimmen sich nach den in dieser Broschüre abgedruckten Bestimmungen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des ACV einschließlich der Schutzbriefversicherung ist die rechtzeitige, vorherige Zahlung des jeweils fälligen Beitrages (§ 5, Nr. 2 der Satzung des ACV).

WIE SIND DIE HIER VERWENDETEN BEGRIFFE ZU VERSTEHEN?

- **Ausland** sind alle Länder im genannten Geltungsbereich außer Deutschland.
- **Diebstahl** liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.
- **Fahrrad** ist auch E-Bike, Pedelec und Fahrrad-Anhänger, welches nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig ist und nicht gewerblich genutzt wird.
- **Fahrzeuge** sind Personenwagen, Kombis, Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht, motorisierte Zweiräder, motorisierte Krankenfahrstühle, Wohnwagen, Boots- und Gepäckanhänger, Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs und Fahrrad-Anhänger. Die Fahrzeuge dürfen nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein und nicht gewerblich genutzt werden.
- **Familienangehörige** sind Ehepartner oder nichteheliche Lebenspartner und minderjährige Kinder.
- **Geschützte Personen** sind berechtigte Empfänger der Leistungen der ACV Schutzbriefversicherung.
- **Nahe Verwandte** sind Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.
- **Panne** ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- **Reise** ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.
- **Ständiger Wohnsitz** ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
- **Unfall** ist ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Bei Fahrzeugausfall verstehen wir unter Unfall jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.
- **Wir** sind die ACV Notrufzentrale und unsere Versicherungs-partner, die DEVK Versicherungen und die ROLAND Versicherung.

ZWECK DER ACV CLUBHILFE

Die Clubhilfe unterstützt ACV Mitglieder bei unvorhersehbaren finanziellen Belastungen infolge unverschuldeter Fahrzeugschäden. Darlehen werden nicht gewährt und es besteht auch kein Rechtsanspruch.

FÜR WELCHE FAHRZEUGE GILT DIE CLUBHILFE?

- alle auf das Mitglied zugelassene Fahrzeuge für den privaten Gebrauch sowie
- alle fremden Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, die nicht auf das Mitglied zugelassen sind, diesem aber zum Gebrauch überlassen und zum Schadenzeitpunkt vom Mitglied gefahren wurden. Hierunter fallen auch Mietfahrzeuge.

FÜR WELCHE SCHÄDEN KOMMT CLUBHILFE AUF?

- Glasbruch
- Marderbiss
- Schmorschaden an der Verkabelung

- Parkschaden durch nicht feststellbare Dritte
- Tierschaden, aber nicht durch Ausweichmanöver
- Unfallflucht durch Dritte

WELCHE SCHÄDEN SIND VON DER CLUBHILFE AUSGESCHLOSSEN?

- Schäden, die das Mitglied oder ein Dritter, der im Interesse des Mitgliedes das Fahrzeug führte, selbstverschuldet oder vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursacht hat. (z. B. Konsum von Alkohol/berauschenden Mitteln, Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis/Zulassung).
- Diebstahlschäden und Schäden durch Diebstahlversuch, Personenschäden, Vermögensschäden sowie Schäden an mitgeführten Sachen, Aufwendungen für Hotels und Mietfahrzeuge und für die Benutzung anderer Verkehrsmittel.

WER KANN ANTRAG AUF CLUBHILFE STELLEN?

- Antragsberechtigt sind ausschließlich ACV Mitglieder.
- Der Antrag auf Clubhilfe ist schriftlich einzureichen.

- Der Antrag ist an die Hauptgeschäftsstelle des ACV in Köln zu richten und muss dort innerhalb einer Frist von einem Jahr – beginnend mit dem Schadentag – eingegangen sein.

WIE ERRECHNET SICH DIE HÖHE DER CLUBHILFE?

Die Höhe der Clubhilfe wird ermittelt unter Abzug der Beträge,

- auf deren Leistung der Antragsteller einen Rechtsanspruch gegenüber Dritten und/oder deren Versicherern hat,
- die der Antragsteller aufgrund einer Teil- oder Vollkaskoversicherung erhält bzw. bei Nichtinanspruchnahme der Teil-/Vollkaskoversicherung erhalten würde.

Clubhilfe setzt einen 25 € übersteigenden Rechnungsbetrag voraus. Die Höchstsumme aller Clubhilfen ist auf jährlich 256 € begrenzt.

Die Schadenssumme ergibt sich aus den auf der Reparaturkostenrechnung aufgeführten zuschussbaren Leistungen. Besteht eine

Teil-/Vollkaskoversicherung deren Selbstbeteiligung unterhalb der Rechnungssumme liegt, so gilt die Selbstbeteiligung als Schadenssumme, auch wenn der Schaden nicht über die Kaskoversicherung reguliert wurde.

Für langjährige Mitgliedschaften werden die Clubhilfen auf folgende Maximalbeträge erhöht:

- SilberCard (ab 10-jähriger Mitgliedschaft) um 25% auf 320 €/Jahr
- GoldCard (ab 20-jähriger Mitgliedschaft) um 50% auf 384 €/Jahr
- PlatinCard (ab 40-jähriger Mitgliedschaft) um 100% auf 512 €/Jahr

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bleiben außer Betracht.

WELCHE UNTERLAGEN/BEWEISMITTEL SIND ERFORDERLICH?

Mit dem Antrag auf Clubhilfe sind die auf Seite 25 dargestellten Beweismittel je nach Schadensfall/Schadenart einzureichen; der Antrag kann zur Fristwahrung auch ohne Einreichung von Beweismitteln gestellt werden, die dann unverzüglich nachzureichen sind.

ACV Clubhilfe

Richtlinie zur ACV Clubhilfe

Beweismittel je Schadenart	Glasbruch	Marderbiss	Schmorschaden	Parkschaden	Tierschaden	Unfallfluchtschaden
50% der Rechnungssumme oder der Selbstbeteiligung	max. 52 €	max. 52 €	max. 52 €	max. 256 €	max. 154 €	max. 256 €
Schadenschilderung (benötigte Angaben): Schadenort, Zeitpunkt & Verlauf/Feststellung des Schadens	●	●	●	●	●	●
Kopie der Zulassungsbescheinigung: Angabe des Halters, des Kennzeichens sowie der Art der Zulassung (Pkw/Wohnmobil)	●	●	●	●	●	●
Kopie der letzten Kfz-Prämienrechnung: unter Angabe des zum Schadenzeitpunkt gültigen Versicherungsschutzes	●	●	●	●	●	●
Reparaturkostenrechnung (keine Gutachten/Kostenvoranschläge): muss Quittierung über den Erhalt des Rechnungsbetrages bzw. die geleistete Selbstbeteiligung enthalten	●	●	●	●	●	●
Abschrift der polizeilichen Anzeige: wird der Schaden nicht zur Anzeige gebracht, werden zwei Zeugen , die den Schaden am Fahrzeug bestätigen, benötigt (Name, Anschrift & Unterschrift)				●	●	●
Bestätigung über Marderbiss/Schmorschaden: Vermerk der Reparaturwerkstatt auf der Rechnung, dass der Schaden aufgrund eines Marderbisses/Schmorschadens entstanden ist		●	●			
Kopie der Wildschadenbescheinigung: ausgefüllt vom Jagdherrn, des Jagdpächters oder der Polizei					●	

ZURÜCKWEISUNG VON ANTRÄGEN

Anträge von Clubhilfen sind zurückzuweisen, wenn der Antragsteller die erforderlichen Beweise nach Ablauf der Frist von einem Jahr nicht erbracht hat oder die finanziellen Mittel erschöpft sind.

BEARBEITUNGSDAUER

Die Entscheidung über den Antrag auf Clubhilfe ist dem ACV Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen mitzuteilen.

WIDERSPRUCH

Ist der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann er innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt einen schriftlichen Widerspruch einlegen.

Der Versicherungsschutz wird ACV Mitgliedern gemäß dem zwischen dem ACV und den DEVK Versicherungen geschlossenen Vertrag gewährt, sofern das Mitglied den Unfall als Fahrer oder Beifahrer in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers erleidet. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert. Voraussetzung ist, dass Sie mit der Zahlung des ACV Beitrages nicht schuldhaft in Verzug sind.

DIE VERSICHERUNGSSUMMEN

- für den Todesfall: 5.000 €
- für Bergungskosten: bis 1.000 €
- für den Invaliditätsfall: Grundsumme: 10.000 € Vollinvalidität: 20.000 €* (Mehrleistung ab 90% Invalidität)

***Invaliditätsleistung:** Wenn als Folge eines Unfalls die körperliche und/oder die geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt wird (Invalidität), so wird bei vollständiger Invalidität die volle, bei Teilinvalidität der dem Grad der Invalidität entsprechende Teil der Versicherungssumme als Kapital gezahlt. **Mehrleistung ab 90% Invalidität (BB 10 Mehrleistung ab 90%–96 %):** Bei einer Invalidität ab 90% erbringt die DEVK doppelte Leistung, also maximal 200% bei einem Invaliditätsgrad von 100%. Die Mehrleistung ist je Unfall auf 200.000 € für alle bei der DEVK bestehenden Unfallversicherungen begrenzt. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Mehrleistung ab 90% nicht mehr gewährt!

ACV Beitragsordnung

beschlossen vom Präsidium am 30. November 2013

1. Sitzungsgemäß erhebt der ACV von den Mitgliedern für 12 Monate ab dem Aufnahmemonat (Beitragsperiode) einen Mitgliedsbeitrag, je nach Mitgliedsart. Der Beitrag ist jeweils im Voraus an die ACV Hauptgeschäftsstelle zu entrichten. Beitragsänderungen werden von dem Präsidium unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit entschieden.
2. Die Beitragsperiode berechnet sich nach vollen Kalendermonaten. Der Beitrag ist ab dem nächsten 1. des Folgemonats nach Eingang der Beitrittserklärung fällig bzw. mit dem 1. des Monats, zu dem die Mitgliedschaft gewünscht wird.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Teilzahlungen sind nicht möglich. Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt.
4. Nach Mahnung eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Insbesondere besteht für Schadensfälle, die im genannten Zeitraum eintreten, kein Leistungsanspruch aus der Schutzbriefversicherung. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu einer Wiederaufhebung der Leistungspflicht für Schadensfälle in den Zeiträumen von Beitragsrückständen, die schriftlich angemahnt wurden.
5. Für Mahnungen fallen Gebühren an. Eine Mitgliedschaft mit angemahntem Beitragsrückstand erlischt nach der Frist im zweiten Mahnschreiben. Dies wird dem Mitglied nicht gesondert mitgeteilt. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem ohne Weiteres, wenn trotz schriftlicher Mahnung bestehende finanzielle Verpflichtungen – insbesondere Rückzahlung gewährter Darlehen und Clubhilfen – nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung erfüllt worden sind. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.

Der ACV ist berechtigt, nach erfolglosen Mahnungen den Beitrag zzgl. Mahngebühr über ein Inkassobüro einzuziehen. Trotz Zahlung kann das Mitglied weiterhin ausgeschlossen bleiben. Eine Neuaufnahme dieser Mitglieder ist nur in Ausnahmefällen möglich.

- Bei Mitgliedern im ACV Junior-Club werden 6 Wochen vor Erreichung des 18. Lebensjahres die Eltern bzgl. des Wechsels in die Mitgliedschaft „Junge Leute“ angeschrieben. Erfolgt kein Einspruch, wird die entsprechende Umsetzung vorgenommen. Die Beitragszahlung beginnt am nächsten 1. des Monats nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft „Junge Leute“ wird bei Vollendung des 25. Lebensjahres automatisch in die Mitgliedschaft zum Regelbeitrag bzw. bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises in die Mitgliedschaft „Single“ umgestellt. Die Zahlung des erhöhten

Beitrags erfolgt zur nächsten Beitragsperiode.

Soll eine Mitgliedschaft zum Regelbeitrag in eine Single-Mitgliedschaft geändert werden und die hierfür bestimmten Voraussetzungen erfüllt sein, werden diese ab der nächsten Beitragsperiode gewährt, in welchem dem ACV das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen mitgeteilt wurde. Soll eine ACV Wohnmobil plus Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft zum Regelbeitrag, Single-Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft für „Junge Leute“ umgestellt werden, wird dies ab der nächsten Beitragsperiode gewährt, in welcher dem ACV der Änderungswunsch mitgeteilt wurde. Für zurückliegende Zeiträume werden keine Beitragsermäßigungen gewährt. Das Mitglied ist bei gewährter Ermäßigung verpflichtet, dem ACV das Entfallen der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen und ab dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Ermäßigungsvoraussetzungen entfallen sind, den entsprechenden Beitrag zu zahlen.

ACV Beitragsordnung

beschlossen vom Präsidium am 30. November 2013

7. Endet wegen Tod des Mitglieds die ACV Mitgliedschaft vor Ablauf der regulären Beitragsperiode, wird dem/den Erben der nach vollen Monaten zu berechnende nicht verbrauchte Beitragsanteil ab dem Todestag für die laufende Beitragsperiode erstattet.

8. Jede Änderung der Wohnanschrift oder des Namens ist der ACV Hauptgeschäftsstelle schriftlich, telefonisch – oder unter mitglieder@acv.de – unter Angabe der Mitgliedsnummer mitzuteilen.

9. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt die Abbuchung des ACV Beitrages zur Fälligkeit, frühestens am 5. Werktag eines Monats. Der Buchungstext des Kontoauszuges enthält: ACV Beitrag von (ACV Mitgliedsnummer), Mandatsreferenz-Nr. (entspricht der ACV Mitgliedsnummer), Gläubiger-Identifikationsnummer DE12ZZZ00000239149.

Änderungen der IBAN und BIC sind der ACV Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen.

10. Diese Beitragsordnung gilt ab 30. November 2013.

MITGLIEDSARTEN IM ACV

- **Mitgliedschaft zum Regelbeitrag** **59,76 €/Beitragsjahr**
Voraussetzung: Volljährigkeit
- **Partnermitgliedschaft** **21,00 €/Beitragsjahr**
Voraussetzung: volljährige/r Partner/in eines Mitgliedes mit Regelbeitrag oder ACV Wohnmobil plus
- **Mitgliedschaft für „Junge Leute“** **35,40 €/Beitragsjahr**
Voraussetzung: im Alter von 17 bis 25 Jahren
- **Single-Mitgliedschaft** **48,00 €/Beitragsjahr**
Voraussetzung: volljährige Person in einem Einpersonenhaushalt sowie Alleinerziehende mit minderjährigem/n Kind/Kindern
- **ACV Wohnmobil plus** **99,00 €/Beitragsjahr**
Voraussetzung: Volljährigkeit sowie ein zugelassenes Wohnmobil bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (bei Umschreibung auf ACV Wohnmobil plus wird die ursprüngliche Beitragsperiode zugrunde gelegt)
- **Mitgliedschaft im ACV Junior-Club** **beitragsfrei**
Voraussetzung: minderjährige Kinder leben im Haushalt eines Elternteils, für das bereits eine Mitgliedschaft zum Regelbeitrag oder bei Alleinerziehenden eine Single-Mitgliedschaft bzw. ACV Wohnmobil plus besteht.

Mitglied kann jede natürlich Person werden, die ihren ständigen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Besuchen Sie den **ONLINE-SHOP** unter www.shop.acv.de und bestellen Sie Nützliches – nicht nur für Ihre Reise:

- Verkauf von Vignetten und VIACards
- Verkauf von Campingausweisen und Campingführern
- Warnwesten und vieles mehr.

ACV ONLINE-REISE-SERVICE

Auf www.acv.de finden Sie unter Wissen die Rubrik Reisen mit vielen nützlichen Online-Angeboten:

- Tourenberatung
- Länderinformationen, z. B. Bestimmungen, Wissenswertes oder Reisehinweise
- Camping Card International
- DEVK-Reiseversicherungen

VERANSTALTUNGEN FÜR MOTORBEGEISTERTE

- Jugendkartslalom und Jugendkart-Ausweise
- Kartrennsport
- Clubsport-Kartrennen
- Geschicklichkeitsturniere für Pkw
- Slalom-Einsteiger-Cup
- Ziel- und Orientierungsfahrten
- Caravan-Rallye

Diese Veranstaltungen werden über die Landesgruppen und Ortsclubs des ACV angeboten, Sie finden diese unter www.acv.de/ueber-uns/organisationortsclubs/ oder unter acv.de/sport/.



**AUTOMOBIL-CLUB
VERKEHR**

ACV Automobil-Club Verkehr e.V.
Theodor-Heuss-Ring 19-21
50668 Köln

T: 02 21.91 26 91-0
F: 02 21.91 26 91-26
E-Mail: acv@acv.de

www.acv.de
www.facebook.de/acv